

Ausstellerreglement

1. Rechtsgrundlage

1.1 Grundlage des Vertrages zwischen der EXPO Gewerbeverein Obfelden, als Veranstalterin einerseits und dem Aussteller andererseits bilden den Ausstellervertrag.

1.2. Vorliegendes Ausstellerreglement und die dazugehörenden Unterlagen finden in den vertraglichen Verhältnissen zwischen EXPO Gewerbeverein Obfelden einerseits und weiteren Benutzern des Ausstellungsgeländes andererseits wie Restaurateure, selbständige Ausstellungsveranstalter, Veranstalter von Sonderschauen etc. sinngemäss Anwendung.

2. Vertragsabschluss

2.1. Anmeldung

Mit der Einladung erhalten die Interessenten die Anmeldeunterlagen. Indem der Interessent die Anmeldeunterlagen innert der angegebenen Frist ordnungsgemäss ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet einreicht, stellt er der Veranstalterin den Antrag zum Vertragsabschluss unter Anerkennung der Bestimmungen dieses Reglements und der Ausführungen im Aussteller Handbuch.

2.2. Standplatzwünsche

Die Interessenten haben in der Anmeldung die gewünschten Standmasse und Standorte anzugeben. Über Hallen- und Platzzuteilung sowie Gruppierung der Aussteller entscheidet allein die Veranstalterin, die bestrebt, aber nicht verpflichtet ist, den angemeldeten Wünschen des Ausstellers in Bezug auf Standort und Standmass zu entsprechen.

Der Standort und die Masse der Standfläche werden im Hallenplan festgelegt. Dieser wird dem Aussteller zum gegebenen Zeitpunkt und damit dem Zustandekommen des Ausstellervertrages zugestellt und bildet einen integrierenden Bestandteil des Ausstellervertrages.

Für unerwünschte Folgen, die sich für den Aussteller aus der besonderen Lage oder Umgebung des zugeteilten Standplatzes ergeben können, haftet die Veranstalterin nicht. Bei übergeordneten Interessen wie beispielsweise behördliche Auflagen, Bedürfnisse der Sicherheit etc. behält sich die Ausstellungsleitung überdies vor, den Hallenplan auch nach Zustellung an den Aussteller abzuändern.

2.3. Mitaussteller, Untermiete

Die Aufnahme von Mitausstellern oder eine Untervermietung des Standes ist erlaubt.

Eine beabsichtigte Aufnahme eines Mitausstellers, beziehungsweise eine beabsichtigte Untervermietung ist in der Anmeldung bekannt zu geben.

Der ursprüngliche Hauptaussteller wird nicht aus den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Veranstalterin und der Ausstellungsleitung entlassen.

Der Hauptaussteller haftet gegenüber der Veranstalterin dafür, dass der Mitaussteller die Sache nicht anders gebraucht, als es ihm selbst gestattet ist.

Die Veranstalterin hat das Recht, den Mitaussteller direkt zur Einhaltung des Gebrauchsrechts laut Hauptvertrag anzuhalten. Mehrkosten, die der Veranstalterin aufgrund der Aufnahme eines Mitausstellers entstehen, werden dem ursprünglichen Hauptaussteller auferlegt

Der ursprüngliche Hauptaussteller und sein Mitaussteller haften gegenüber der Veranstalterin solidarisch für ihre Verpflichtungen (Art. 143 OR).

Die Veranstalterin empfiehlt jedem Aussteller und Mitaussteller, sich im Zusammenhang mit seiner Ausstellertätigkeit bei einer in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaft gegen Haftpflicht für Personen- und Sachschäden jeglicher Art zu versichern.

2.4. Technische Anschlüsse

Die Bestellung für technische Anschlüsse und Einrichtungen aller Art sowie für das Standmaterial etc. erfolgt mittels separaten Anmeldeformulars.

2.5. Emissionen

Ist zu erwarten, dass vom Betrieb des Ausstellungsstandes oder im Zusammenhang mit dem Ausstellungsgut Emissionen wie Rauch, Dünste, Dämpfe, Gerüche, Lärm, Erschütterungen, Lichteffekte, z. Bsp. durch blinkende oder rotierende Reklamen und Lichtquellen etc. ausgehen, ist dies in der Anmeldung besonders zu umschreiben. Ein Anspruch auf Erteilung der erforderlichen ausdrücklichen Bewilligung durch die Veranstalter besteht nicht

2.6. Widerruf der Anmeldung und Rücktritt vom Vertrag durch den Aussteller

Widerruft ein Aussteller seine Anmeldung vor Zustandekommen des Ausstellervertrages.

Die Grundgebühr von CHF 500.00 wird nicht zurückerstattet.

Tritt ein Aussteller hingegen nach Zustandekommen des Ausstellervertrages (vgl. Ziff. 2.4), aber vor Veranstaltungs- oder Messebeginn vom Vertrag zurück, schuldet der Aussteller den vollen Standflächenpreis und die bis zu seinem Rücktritt aufgelaufenen Nebenkosten. Dies gilt unabhängig davon, ob der vorgesehene Standplatz später noch vermietet werden kann.

2.7. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

Der Aussteller sorgt auf eigene Kosten vor der Ausstellung dafür, dass alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen vorliegen und zum Schutz der Messe, der Aussteller, der Besucher und Dritter die notwendigen Vorkehrungen getroffen wurden.

Wird eine für den vorgesehenen Betrieb unerlässliche Bewilligung definitiv nicht erteilt, kann sowohl der Aussteller als auch die Veranstalterin in sinngemässer Anwendung von Ziff. 2.5 und nachstehender Ziff. 2.8 vom Vertrag zurücktreten.

2.8. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Der rechtsgültig zustande gekommene Ausstellervertrag ist nur für die in der Anmeldung erwähnte Ausstellung/Veranstaltung auf dem von der Veranstalterin bereit gestellten Areal gültig.

Die Veranstalterin ist berechtigt, jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich herausstellt, dass der Ausstellervertrag aufgrund falscher Angaben des Ausstellers in seiner Anmeldung zustande gekommen ist oder der Aussteller seiner Vorauszahlungspflicht nicht nachkommt. Der fehlbare Aussteller ist der Veranstalterin gegenüber für den daraus entstehenden Schaden ersatzpflichtig.

3. Vertragsinhalt

3.1. Vertragsgegenstand

Durch den rechtsgültig zustande gekommenen Ausstellervertrag verpflichtet sich die Veranstalterin, dem Aussteller für die im Vertrag bezeichnete Messe oder Veranstaltung einen Standplatz zuzuweisen und die zusätzlich vereinbarten Dienstleistungen zu erbringen. Die Veranstalterin kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob die vom Aussteller bestellten Dienstleistungen erbracht werden oder nicht. Der Aussteller verpflichtet sich, der Veranstalterin eine Standplatzmiete samt Nebenkosten sowie die Entschädigungen für die zusätzlich vereinbarten Dienstleistungen zu entrichten. Er verpflichtet sich weiter, sich strikte an die gesetzlichen wie auch an die von der Veranstalterin erlassenen Vorschriften und Weisungen zu halten.

3.2. Haftung des Ausstellers

Der Aussteller haftet gegenüber der Veranstalterin für die von ihm und/oder seinen allfälligen Mitausstellern verursachten Schäden.

3.3. Haftungsausschluss der Veranstalterin

Die Veranstalterin haftet keinesfalls für Elementar-, Unfall und Diebstahlschäden sowie weitere Schäden aller Art, soweit sie keine grobe Fahrlässigkeit trifft. Sie haftet auch nicht, wenn die Messe durch Umstände, die sie nicht zu verantworten hat, nicht durchgeführt werden kann. Darunter fallen insbesondere nicht vorhersehbare wirtschaftliche Ereignisse, behördliche Vorgaben höhere Gewalt und bedrohliche Gewaltanwendungen. Die Grundgebühr von CHF 500.00 wird nicht zurückerstattet.

3.4. Weitere Haftungsausschlüsse

1 Die Veranstalterin haftet nicht für Schäden, die aus dem Verhältnis Aussteller/Aussteller sowie Aussteller/Besucher entstehen.

Insbesondere haftet die Veranstalterin bezüglich des rechtmässigen Vertriebs der Produkte und Dienstleistungen durch den Aussteller (Beachtung von Patent-, Lizenz-Vertriebs sowie andere Rechte und Pflichten) in keinerlei Hinsicht. Die Durchsetzung bzw. Abwehr entsprechender Rechte oder Ansprüche ist alleine Sache des Ausstellers.

3.5. Versicherungen

Da die Veranstalterin nicht für Schäden an Ausstellungsgütern und Standmaterial etc. haftet, empfiehlt die Messeleitung den Ausstellern den Abschluss einer Transport-, Ausstellungs-, Diebstahls- und Reisegepäckversicherung.

4. Dienstleistungen der Veranstalterin

4.1. Allgemeine Überwachung Ausstellungsgeländes

Der Veranstalter organisiert während dem Aufbau und der Ausstellung eine allgemeine Überwachung durch eine Sicherheitsfirma.

Die allgemeine Überwachung kann nur soweit gehen, als sie mit den Sicherheitsvorschriften und den betrieblichen Bedürfnissen EXPO übereinstimmt.

Seitens der Veranstalterin wird jede Gewährleistung im Zusammenhang mit der allgemeinen Hallenüberwachung wegbedungen. Insbesondere bewirkt diese allgemeine Überwachung der Hallen keine Beschränkung des Haftungsausschlusses gemäss Ziff. 3.2.2.

4.2. Reinigung und Entsorgung

Die Messeleitung ist für die allgemeine Reinigung der Gänge, Treppen, usw. verantwortlich.

Die Reinigung des Standes ist Sache des Ausstellers.

Die fachgerechte Entsorgung ist Sache des Ausstellers. Entsprechende Abfalleimer /Mulden stehen zur Verfügung. Der Veranstalterin entstehende Mehrkosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften anfallen, werden dem Aussteller verrechnet.

4.3. Parkplätze

Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten stellt die Veranstalterin den Ausstellern Parkplätze zur Verfügung. Ein Anspruch auf Zuteilung besteht nicht.

Für Schäden, die der Benutzer auf dem Parkplatz erleidet, lehnt die Veranstalterin jede Haftung ab.

5. Standbau

5.1. Anlieferung

In Bezug auf den Zeitpunkt der Anlieferung und Einräumung wird auf das separate Infoblatt verwiesen.

Nach dem Abladen sind die Fahrzeuge sofort auf die zugewiesenen Parkplätze zu stellen. Durchfahrten sind stets freizuhalten. Die Transportführer haben den Anordnungen der des Verkehrs- bzw. Sicherheitsdienstes Folge zu leisten.

Das Transportieren oder Auswechseln von Ausstellungsgütern ist während der ganzen Messedauer möglichst zu vermeiden.

Der erlaubte Warenumsatz während der Messe richtet sich nach den Angaben im Aussteller-Handbuch der jeweiligen Messe/Veranstaltung.

Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, haftet ausschliesslich der Fehlbare.

6. Gestaltung der Messestände

6.1. Standgestaltung

Die Standgestaltung ist Sache des Ausstellers. Sie darf den Gesamteindruck der Messe/Veranstaltung nicht beeinträchtigen

Fertig- und Systemstände Die Aussenmasse der Fertig- und Systemstände sind auf 1 cm genau anzugeben. Für Abweichungen trägt der Aussteller die Konsequenzen (Einpassung eines Standes). Die Ausstellungswände sind Eigentum der Veranstalterin und müssen sorgfältig behandelt werden.

Die Wände dürfen nur durch den Maler der Veranstalterin gestrichen werden (vgl. Bestellformular). Sie können aber durch den Aussteller mit nicht feuergefährlichen Materialien verkleidet werden, wobei nach Schluss der EXPO/Veranstaltung die Wandbezüge, Nägel, Heftklammern, Klebebänder und Leime einschliesslich Leimrückstände sowie jegliche Dekorations- und Beschriftungsmaterialien wieder entfernt werden müssen.

Zufolge der Nichtbeachtung dieser Vorschriften der Veranstalterin entstehende Mehrkosten werden dem Aussteller separat verrechnet.

6.2. Feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen / gedeckte Stände

Der Aussteller kann selbsttragende Decken oder Deckenraster über die Standfläche montieren. Vor dem Anbringen einer geschlossenen Decke mit irgendwelchen Materialien (auch Planen, Stoffe, etc.) ist die Bewilligung der Messeleitung einzuholen. Alle daraus resultierenden Kosten, insbesondere für feuerpolizeiliche Massnahmen (z.B. Rauchmelder, Sprinkler), gehen zu Lasten des Ausstellers. Wände, Decken, Pfeiler und Träger der Gebäude der Veranstalterin dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Messeleitung als Montagehilfen benutzt werden.

Für die feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften bei gedeckten Ständen müssen beachtet werden.

Befestigungen an der Infrastruktur sind nicht erlaubt. Für Schäden haftet die Messeleitung nur bis zu den von ihr montierten Endpunkten.

6.3. Ausstellungsfläche im Freigelände

Ausstellungsfläche im Freigelände wird nur als rohe Bodenfläche und ohne Standbaumaterial vermietet.

Schlitz- und Grabarbeiten sind verboten. Die Erstellung von Fundamenten, Verankerungen, Pfählungen etc. bedarf der vorgängigen ausdrücklichen Bewilligung der Messeleitung.

6.4. Firmenschild / Anschriften

Jeder Stand kann die Firmenanschrift des gemeldeten Ausstellers anbringen. Falls ein Mitaussteller vorhanden ist, kann dessen Firmenanschrift ebenfalls angebracht werden

Die gut erkennbare, saubere Firmenbeschriftung ist vom Aussteller an der Blende oder im Standinnern vorzunehmen.

Standnummern Der Stand wird von der Veranstalterin mit einer Standnummer gekennzeichnet. Der Bauchef ist befugt, die Standnummern gut sichtbar zu montieren.

Plakate / Werbung / Beschriftungen Plakate, Werbung und weitere Beschriftungen dürfen nur im Standinnern erfolgen und nur an den offenen Standseiten nach aussen in Erscheinung treten. Die Standbegrenzung ist zu beachten.

6.5. Weitere Vorschriften

Die Standgrenzen sind strikte einzuhalten. Das Anbohren, Bekleben und Bemalen der Böden, Wände, Pfeiler und Decken der Gebäude und weiterer baulicher Einrichtungen der Veranstalterin ist untersagt. Das Befestigen irgendwelcher Lasten und Gegenstände an diesen Bauteilen bedarf der vorgängigen ausdrücklichen Bewilligung des Bauchefs.

Offene Schüttungen, wie z.B. Kies und Sand, sind verboten. Allfällige Ausnahmen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Bewilligung durch Bauchef.

Die zulässige Bodenbelastung darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

7. Technische Anschlüsse

7.1. Allgemeines

Die Messeleitung erstellt die Standzuleitungen nur gemäss der vorliegenden Bestellung.

Für die Ausführung der Standzuleitungen ist das Formular „Standskizze für technische Anschlüsse“ vollständig und termingerecht einzureichen. Bei verspäteter Einsendung der Standskizze werden die Standzuleitungen nach Ermessen der Veranstalterin ausgeführt. Allfällige Mutationen müssen dem Veranstalter schriftlich mitgeteilt werden, ansonsten kann keine Garantie für die Ausführung der Änderungen übernommen werden.

Standinterne Installationen sind Sache des Ausstellers und können durch den zugewiesenen Halleninstallateur gegen Verrechnung oder andere autorisierte Fachleute erstellt werden.

7.2. Elektrizität

Strom Im Ausstellungsareal steht zur Verfügung. Für Apparaten mit spezieller Betriebsspannung oder Stromart muss sich der Aussteller mit dem Veranstalter absprechen.

7.3. Installation

Jegliche Manipulationen an den elektrischen Leitungen, sind verboten. Für die Elektro-Standinstallationen trägt der Veranstalter/Installateur die Verantwortung.

7.4. Beleuchtung

Der Veranstalter sorgt für eine gute Grundbeleuchtung der Hallen/Zelte. Plätze im Freien sind davon ausgenommen.

7.5. Telekommunikation

Gegen Verrechnung durch die Messeleitung sind in jeder Halle direkte analoge oder digitale Telefon-, Telefax- und Modemanschlüsse möglich. WiFi steht auf dem gesamten Gelände der EXPO zur Verfügung. Gegen Entgelt kann das WiFi mit hoher Geschwindigkeit benutzt werden.

7.6. Wasser

Bedürfnisse sind mit der Ausstelleranmeldung bekannt zu geben.

8. Sicherheitsvorschriften von technischen Einrichtungen und Geräten

8.1. Maschinen, Apparate und Werkzeuge können grundsätzlich vorgeführt werden. Es dürfen jedoch nur solche Objekte zur Vorführung gelangen, die den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Der Veranstalter kann die Zulassung von Maschinen, Apparaten und Werkzeugen, die den einschlägigen Vorschriften nicht entsprechen, jederzeit verbieten, ohne dass den Ausstellern daraus irgendwelche Ansprüche erwachsen.

8.2. Kamin Heizungen, Öfen und Cheminées, die vorgeführt werden wollen, sind mit der Ausstelleranmeldung bekannt zu geben. Der Aussteller hat sich in Bezug auf die feuerpolizeilichen

Vorschriften direkt mit der zuständigen Feuerpolizei in Verbindung zu setzen und der Messeleitung die Bewilligung vorzulegen.

9. Feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften

9.1. Für die feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften gelten die behördlichen Bestimmungen.

9.2. Insbesondere ist verboten, den Gebrauch von Notausgängen und Fluchtwegen (wie Treppen und Treppenvorplätze, Gänge, Verkehrswege etc.) und Brandschutzeinrichtungen (wie Feuermelder, Löschposten, Brandschutztüren, Sprinkleranlagen, Notleuchten, Fluchtwegmarkierungen etc.) in irgendeiner Art einzuschränken,

9.3. Dekorationen und Einrichtungen sind so anzubringen, dass durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen eine gefährliche Wärmestrahlung entsteht oder es gar zu einer Entzündung kommt,

9.4. Es ist verboten, offen zu feuern sowie feuergefährliche oder explosive Stoffe und Waren zu lagern, aufzubewahren oder zu verwenden (auf dem Freigelände kann der Veranstalter Ausnahmegewilligungen erteilen).

10. Nutzung des Standplatzes

Der Aussteller verpflichtet sich, die gemietete Standfläche vertragsgemäss zu gebrauchen, indem er insbesondere dafür besorgt ist, dass er

- den Stand während der Öffnungszeit der Messe/Veranstaltung durchgehend bedient;
- den Aufbau des Standes vor EXPO Öffnung und den Abbau nach EXPO Schluss durchführt;
- Einrichtungen und Darbietungen aller Art, welche Nachbarn oder Besucher offensichtlich stören, insbesondere die Inanspruchnahme des Raumes vor dem Stand, die aktive Werbung ausserhalb des Standes, nicht bewilligte Emissionen, beispielsweise durch Rauch, Dünste, Gerüche, Lärm, Erschütterungen, Licht- und Strahleneffekte usw. unterlässt;
- Ausstellungsmaterialien, Drucksachen, Werbemittel etc. jeder Art, die Anlass zu begründeten Beanstandungen geben, auf Anordnung der Messeleitung unverzüglich entfernt;
- Werbematerial und Muster nur im eigenen Stand abgibt;
- keine Zigaretten an Jugendliche abgibt;
- keinen Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an offensichtlich Betrunkene abgibt, beziehungsweise ausschenkt;
- keine gebrannten Wasser (Schnäpse, Bitter, Liköre, Designerdrinks etc.) an Jugendliche unter 18 Jahren sowie an offensichtlich Betrunkene abgibt, beziehungsweise ausschenkt;
- keine Werbekleber und keine gasgefüllten Ballone verteilt;
- die eigene Standfläche nicht überschreitet, insbesondere nicht durch das Verteilen von Drucksachen, Werbemitteln und jeglichen Materialien aller Art vor dem eigenen Messestand, auf Verkehrsflächen vor und in den Hallen und auf öffentlichem Grund;

- die Messeleitung über die Durchführung von Gratis-Verlosungen und Wettbewerben aller Art orientiert und derartige Veranstaltungen nur im Rahmen des gesetzlich Möglichen und Bewilligten durchführt;
- den Stand täglich reinigt;
- den täglichen Abfall am Ende jedes Messtages gemäss den Vorgaben deponiert.

Film- und Modevorführungen in geschlossenen Ständen bedürfen der vorherigen Mitteilung an die Veranstalterin. Nach Möglichkeit stellt die Messeleitung besondere Räume für solche Zwecke zur Verfügung.

Nutzt ein Aussteller seinen gemieteten Standplatz während des Messebetriebes nicht, schuldet er der Veranstalterin den vollen Standpreis sowie allfällige Nebenkosten. Der Veranstalterin bleibt die Geltendmachung des weiteren Schadens vorbehalten.

Kontroll-, Weisungs- und Eingriffsrecht der Veranstalterin / Messeleitung

Die Messeleitung führt Kontrollen über die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Standbau, das Verhalten der Aussteller während der Messe und über die Ausstellungsgegenstände durch.

Der Aussteller verpflichtet sich, den Weisungen der Veranstalterin und deren Organe für einen geordneten Messebetrieb jederzeit Folge zu leisten.

Wird die Anordnung der Messeleitung nicht befolgt, hat die Messeleitung das Recht, auf Kosten des säumigen Ausstellers die notwendigen Massnahmen durchzuführen.

Meldepflicht des Ausstellers

Der Aussteller muss Mängel, die er nicht selbst zu beseitigen hat, der Messeleitung unverzüglich melden. Dabei kann es sich auch um Mängel handeln, die nicht direkt mit der gemieteten Standfläche im Zusammenhang stehen.

Unterlässt der Aussteller die Meldung oder erstattet er die Anzeige nicht rechtzeitig, wird er schadenersatzpflichtig.

11. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Fotografieren, Filmen, Zeichnen

Aufnahmerecht des Veranstalters

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotos, Filme und Zeichnungen von Ausstellungsgegenständen und Objekten anfertigen zu lassen und für ihre eigenen oder für allgemeine Presse Zwecke zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus Urheberrecht.

Aufnahmeverbot

Die Messeleitung kann für bestimmte Hallen oder Ausstellungsflächen ein generelles oder teilweises Verbot von Aufnahmen und Reproduktionen aller Art erlassen.

Pressefotografen mit offiziellem Presseausweis ist das Fotografieren für Presse Zwecke gestattet. Ansonsten sind gewerbsmässiges Fotografieren und Reproduzieren aller Art nur mit besonderer schriftlicher Bewilligung des Veranstalters gestattet. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus Urheberrecht.

Sonstiges Fotografieren und andere Aufnahmen

Sonstiges Fotografieren und andere Aufnahmen dürfen nur mit dem Einverständnis des Ausstellers gemacht werden. Es obliegt dem Aussteller bzw. seinem Standpersonal, unerwünschte Aufnahmen seines Standes oder seiner Ausstellungsgüter zu verhindern.

Fotostative, Beleuchtungseinrichtungen

Während der Öffnungszeiten dürfen ausserhalb der Ausstellungsstände keine Fotostative und Beleuchtungseinrichtungen verwendet werden.

Ausstellen lebender Tiere

Das Ausstellen von und die Werbung mit lebenden Tieren bedarf einer Bewilligung des Veranstalters. Die Bewilligung wird erteilt, wenn dem Veranstalter eine Bestätigung des Kantonstierarztes vorliegt, wonach die erforderlichen seuchenpolizeilichen Massnahmen und Schutzimpfungen erfolgt sind und eine artgerechte Tierhaltung in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung über den Tierschutz sichergestellt ist. Der Aussteller verpflichtet sich, die Anordnungen des Kantonstierarztes strikte zu befolgen und gewährleistet den tierärztlichen Dienst sowie die nötige Pflege der Tiere vor und während der Veranstaltung. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Standnachbarn nicht durch Geruchs- oder Lärmimmissionen belästigt werden und eine einwandfreie Beseitigung der Fäkalien sichergestellt ist.